

## Opfer-Angehörige identifizierend dargestellt

### Die Gesichter hätten unkenntlich gemacht werden müssen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Bericht mit dem Titel „Deutsche Schulklasse stirbt bei Flugzeugkatastrophe in den Alpen“. Über dem Text ist ein Bild platziert. Es zeigt trauernde Angehörige am Flughafen in Barcelona, von wo aus der Germanwings-Flug 4U9525 gestartet war. Die Angehörigen werden unverfremdet gezeigt. Die identifizierende Darstellung der Angehörigen von Opfern verstößt nach Auffassung eines Lesers der Zeitung gegen presseethische Grundsätze des Pressekodex. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung bekennt, dass die Veröffentlichung des Fotos ein Fehler gewesen sei. Die Redaktion habe dazu noch am gleichen Tag online eine Erklärung abgegeben und ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht. Auch in der Print-Ausgabe habe die Erklärung tags darauf gestanden.

Die Veröffentlichung des Fotos, das die Angehörigen von Opfern des Germanwings-Unglücks identifizierend darstellt, verstößt gegen die Richtlinie 8.4 des Pressekodex. Demnach sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung bei Familienangehörigen und sonstigen mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, in der Regel unzulässig. Das räumt auch die Redaktion ein, die noch am Erscheinungstag online und am Folgetag in der gedruckten Zeitung ihr Bedauern ausgedrückt hat. Die Beschwerde ist dennoch begründet. Durch die Veröffentlichung ist ein Schaden für den Schutz der Persönlichkeit der Abgebildeten entstanden, der sich durch eine solche Erklärung nicht wiedergutmachen lässt. Diese ist bestenfalls geeignet, den Schaden etwas zu lindern. Bei der Wahl der Maßnahme muss daher ein schwerer Verstoß gegen das öffentlich erklärte Bedauern der Redaktion abgewogen werden. (0360/15/2)

**Aktenzeichen:**0360/15/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung